**LEITFADEN**
**PRÜFUNG DES BEGRIFFS "STAATLICHE BEIHILFE" IM SINNE VON ARTIKEL 107 ABSATZ 1 AEUV**

Artikel 107 Absatz 1 AEUV:
„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Eine staatliche Beihilfe liegt nur vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

* Gewährung der Maßnahme einem Unternehmen,
* Finanzierung aus staatlichen Mitteln,
* Gewährung eines Vorteils,
* Selektivität der Maßnahme,
* Auswirkungen auf den Wettbewerb und
* Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.
(Wird ein Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen staatlich gefördert, so wirkt sich dies unter Umständen nicht auf den Handel innerhalb der EU aus. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Beihilfeempfänger Güter bzw. Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat anbietet und somit wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht. Darüber hinaus darf die Maßnahme keine – oder höchstens marginale – vorhersehbaren Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. auf die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt haben.)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Wirtschaftliche Tätigkeit**

„Wirtschaftliche Tätigkeit” bedeutet, Waren oder Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Es ist nicht notwendig, einen Gewinn zu erzielen, um eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.
Wenn andere Marktteilnehmer die gleiche Ware oder Dienstleistung anbieten, handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit.
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_